ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

(Gesellschaftsvertrag)

zwischen den

Politischen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen

betreffend

Mandatsführung KESR¹, Sozialdienst für Erwachsene, Suchtberatung, Suchtprävention sowie Jugendarbeit

vom

6. Juni 2013

(Inkraftsetzung per 1. Januar 2013)

KESR = Kindes- und Erwachsenenschutzracht

I. ALLGEMEINES²

Art. 1

Vertragsgemeinden (Gesellschafter)

Dieser Vertrag gilt als zwischen den unterzeichnenden Politischen Gemeinden des Bezirks Andelfingen abgeschlossen.

Art. 2

Rechtsnatur, Name

Der vorliegende Vertrag ist öffentlich-rechtlicher Natur und begründet unter dem Namen

"Gesellschaft zur zentralen Organisation von Dienstleistungen der Gemeinden des Bezirkes Andelfingen" (Gesellschaft der Gemeinden)

eine einfache öffentlich-rechtliche Gesellschaft, auf welche die Bestimmungen von Art. 530 ff. OR als kantonales öffentliches Recht Anwendung finden, sofern dieser Vertrag keine anderslautende Regelung enthält.

Art. 3

Zweck/ Angebotsergänzung

Dieser Vertrag bezweckt die Zusammenarbeit und die Koordination der Dienstleistungen in den Bereichen

- a) Mandatsführung KESR,
- b) Sozialdienst für Erwachsene,
- c) Suchtberatung.
- d) Suchtprävention.
- e) Jugendarbeit

mit dem Ziel, diese Aufgaben auf einen Dritten (Leistungserbringer) zu übertragen.

Die Gesellschafterversammlung kann den Hauptzweck gemäss Abs. 1 unterstützende oder mit diesem eng verbundene Aufgaben beschliessen.

Die Aufgabenerfüllung, die Definition der Leistungsziele sowie die Bereiche Infrastruktur und Personal werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

Die Vertragsgemeinden können alle oder nur einzelne Dienstleistungen gemäss Abs. 1 in Anspruch nehmen.

Art. 4

Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Andelfingen.

³ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mattin und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Vortrages, ungeschtet der mannlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverstandlich für beide Geschlachter.

II. KOMPETENZEN

1. Vertragsgemeinden

Art. 5

Zuständigkeiten

Die Vertragsgemeinden sind zuständig für:

- den Abschluss, die Änderungen sowie die Beendigung dieses Vertrages (vgl. Art. 19), ausgenommen sind die Angebotsergänzungen gemäss Art. 3 Abs. 2;
- die Wahl der Vertretung der Gemeinden und deren Ersatz in die Gesellschafterversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Gemeindevertreter sollen nach Möglichkeit dem Gemeinderat, der Fürsorgebehörde oder der Schulpflege angehören.

Die Zuständigkeit innerhalb der Vertragsgemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

Art. 6

Beschlussfassung

Die Vertragsgemeinden fassen ihre Beschlüsse gemäss Art. 5 Ziff. 1 bezüglich Änderung und Beendigung dieses Vertrages einstimmig.

2. Geselischafterversammlung

Art. 7

Zusammensetzung

Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohner haben Anspruch auf einen, Gemeinden mit 2000 und mehr Elnwohner auf zwei Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Massgebend für die Vertretung einer Gemeinde während einer Amtsperiode ist die vom kantonalen Statistischen Amt am 31. Dezember des letzten Jahres der vorangegangenen Amtsperiode ermittelte Einwohnerzahl.

Die Vertreter der Vertragsgemeinden (Gemeindevertreter) bilden die Gesellschafterversammlung.

Art. 8

Konstituierung/ Präsidium/ Sekretariat

Die Gesellschafterversammlung konstituiert sich selbst, erstmals unter dem Präsidium des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde der Gesellschaft.

Sie wählt aus dem Kreis der Gemeindevertreter einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Diese üben das entsprechende Amt auch in der Geschäftsführung aus.

Die Gesellschafterversammlung ernennt in freier Wahl einen Sekre-

tär, wobei diese Funktion auch in der Geschäftsführung ausgeübt wird. Sofern der Sekretär nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung ist, hat er in beiden Funktionen beratende Stimme, andernfalls nur in der Geschäftsführung.

Art. 9

Zuständigkeiten

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für:

- die Beratung und Antragstellung an die Vertragsgemeinden betreffend Änderung oder Beendigung dieses Vertrages, ausgenommen sind die Angebotsergänzungen gemäss Art. 3 Abs. 2;
- die Ergänzung des Angebotes an Dienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 2 und die entsprechende Regelung der Kostenverteilung gemäss Art. 16;
- 3. den Abschluss, die Änderungen sowie die Beendigung der Leistungsvereinbarung mit dem Dritten (Leistungserbringer);
- die Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung;
- die Wahl der übrigen drei Mitglieder der Geschäftsführung aus dem Kreis der Gemeindevertreter für eine Amtsdauer von vier Jahren:
- 6. die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung;
- 7. die Regelung und die Definition der für den Kostenverteiler gemäss Art. 16 erforderlichen Details;
- 8. die Regelung und die Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen;
- die Genehmigung des Berichtes der Geschäftsführung über die Fonds:
- alle Geschäfte, für welche dieser Vertrag keine andere Zuständigkeit aufführt.

Art. 10

Einberufung

Die Gesellschafterversammlung tritt auf Einladung der Geschäftsführung mindestens ein Mal pro Jahr zusammen. Sie tritt ausserdem auf Einladung der Geschäftsführung zusammen, wenn dies von mindestens ¼ der Gemeindevertreter verlangt wird.

Die Gesellschafterversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vor dem Termin unter Bezelchnung der Gegenstände den Gemeindevertretern anzuzeigen.

Art. 11

Beschlussfassung

Die Gemeindevertreter verfügen in der Gesellschafterversammlung über je eine Stimme.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeindevertreter anwesend ist.

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme derjenigen nach Art. 9 Ziff. 1, welche Einstimmigkeit erfordern, mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt der Entscheid des Präsidenten doppelt (Stichentscheid).

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von ¼ der anwesenden Gemeindevertreter erfolgt die Wahl bzw. Abstimmung geheim.

3. Geschäftsführung

Art. 12

Zusammensetzung

Die Geschäftsführung setzt sich aus fünf Gemeindevertretern zusammen. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber.

Art. 13

Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung ist zuständig für:

- 1. den Vollzug der Beschlüsse aus diesem Vertrag;
- 2. die Verhandlungen mit dem Leistungserbringer:
- die Vertretung der Gesellschaft bzw. der Vertragsgemeinden nach aussen;
- 4. das Stellen von Anträgen an die Gesellschafterversammlung;
- die Verwaltung der Fonds mit j\u00e4hrlicher Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung.

Art. 14

Einberufung

Die Geschäftsführung tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Termin mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

Die Geschäftsführung tritt zudem auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

Art. 15

Beschlussfassung

Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat eine Stimme.

Die Geschäftsführung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

III. FINANZEN

Art. 16 Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden leisten an die den Gemeinden verbleibenden Kosten Beiträge nach folgenden Schlüsseln:

- a) Mandatsführung KESR;
 einen gemäss Art. 9, Ziff. 7 festgesetzten Pauschalbetrag je Mandat;
 Restbetrag nach der Anzahl Einwohner;
- b) Sozialdienst für Erwachsene: einen gemäss Art. 9, Ziff. 7 festgesetzten Pauschalbetrag je Mandat;
 Restbetrag nach der Anzahl Einwohner;
- c) Suchtberatung: gesamte Kosten nach der Anzahl Einwohner;
- d) Suchtprävention: gesamte Kosten nach der Anzahl Einwohner;
- e) Jugendarbeit:
 Gemeinden, welche diese Dienstleistung beanspruchen, kommen individuell für die von ihnen verursachten Kosten auf;
- f) allgemeine Aufwendungen der Gesellschaft: gesamte Kosten nach der Anzahl Einwohner aller Vertragsgemeinden.

Massgebend ist die vom kantonalen Statistischen Amt jeweils auf den 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres ermittelte Einwohnerzahl.

Von den Vertragsgemeinden können angemessene Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der Gesellschaft, soweit es nicht dem Dritten (Leistungserbringer) obliegt, wird vom Sekretär oder einer anderen von der Geschäftsführung beauftragten Person vollzogen.

Alle Vertragsgemeinden sind entsprechend ihrer Beteiligung in den einzelnen Bereichen an Gewinn und Verlust beteiligt.

Art. 18 Haftung

Die Vertragsgemeinden haften ausschliesslich für die Verbindlichkeiten der einfachen öffentlich-rechtlichen Gesellschaft. Der Haftungsanteil jeder Vertragsgemeinde richtet sich nach dem Kostenverteller gemäss Art. 16, lit. f (allgemeine Aufwendungen der Gesellschaft).

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Kündigung

Dieser Vertrag kann frühestens 4 Jahre nach Vertragsabschluss von jeder Vertragsgemeinde mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ausscheidende Vertragsgemeinden haben gegenüber der Gesellschaft keine Ansprüche. Die aus dem Austritt einer Vertragsgemeinde direkt resultierenden Kosten sind durch die austretende Gemeinde zu übernehmen.

Wird der Vertrag von einer oder mehreren Vertragsgemeinden gekündigt, behält er für die übrigen seine Gültigkeit. Umfasst die Gesellschaft weniger als 15 Vertragsgemeinden, entscheiden die verbleibenden Vertragsgemeinden über die Weitergeltung des Vertrages bzw. die Auflösung der Gesellschaft.

Bei einer Änderung der Zahl der beteiligten Vertragsgemeinden passt die Gesellschaft die Leistungsvereinbarung mit dem Dritten (Leistungserbringer) entsprechend an.

Art. 20

Auflösung

Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss aller Vertragsgemeinden frühestens 4 Jahre nach Vertragsabschluss aufgelöst werden.

Die aus der Auflösung resultierenden Kosten sind von den Vertragsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung zu tragen.

Art. 21

Rechtspflege

Können Streitigkeiten unter den Vertragsgemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 22

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach Zustimmung von mindestens 15 Gemeinden auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Haben zu diesem Zeitpunkt noch nicht 15 Gemeinden rechtskräftig dem Vertrag zugestimmt und wird das Quorum erst im ersten Quartal 2013 erreicht, kann der Vertrag auch rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Art. 23

Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen, die zwischen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen mit dem Jugendsekretariat in Andelfingen abgeschlossen worden sind.

GENEHMIGUNG DURCH GEMEINDEORGANE

Gemeinde Adlikon

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 2012

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin wegwallen

Gemeinde Benken

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Dezember 2012

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Gemeinde Berg am Irchel

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. Novermber 2012

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Gemeinde Buch am Irchel

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. November 2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Gemeinde Dachsen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Daniel Meister

Gemeinde Dorf	<u>E</u> :
Von der Gemeindeversammlung	genehmigt am 30. November 2012
Der/Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
W. MANNO	11. Mulles

Werner Winkfer Uršula Müller

Gemeinde Feuerthalen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. November 2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Jürg Grau

Markus Strobl

Gemeinde Flaach

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Brandenberger

Ueli Waffer

Gemeinde Flurlingen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16, Januar 2013

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Andre Müller

Marcel Wegmann

Gemeinde Henggart

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2012

Der Gemeindebräsident

Die Gemeindeschreiberin

Sandra Ke

Gemeinde Humlikon

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. November 2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Hennz Vogt

Reto Weber

Gemeinde Kleinandelfingen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter May

Jost Meier

Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 22. November 2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Stephan Dové

Kurt Keller

Gemeinde Marthalen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 2012

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Barbara Nageli)

Beat Metzger

Gemeinde Oberstammheim

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 2. Januar 2013

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Martin Farner

Andi Pfenninger

Gemeinde Ossingen

Von der Gemeindeversammlung genehmig am 12. Dezember 2012

Der Gemeinderräsident

De Gemeindeschreiber

Martin Günthardt

Wilfried Steinmann

Gemeinde Rheinau	
Von de Gemeindeversammlung	genehmigt am 11. Dezember 2012
Der Gemeindepräsident Gernard Gsponer	Die Gemeindeschreiberin Barbara Zirelli
Gemeinde Thalheim	
Von der Gemeindeversammlung g	genehmigt am 10. Dezember 2012
Die Gemeindepräsideptin	Der Gemeindeschreiber
Caroline Hoter Basier	Cyrill Bühler
Gemeinde Unterstammheim	
Von der Gemeindeversammlung g	
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Martin Schwager	Heinz Frick
Gemeinde Volken	
Von der Gemeindeversammlung g	jenehmigt am 14. Dezember 2012
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Martin Keller	Ernst Bühled
Gemeinde Waltalingen	
Von der Gemeindeversammlung g	enehmigt am 2. Januar 2013
Der gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin

Kerstin Straub

VI. GENEHMIGUNG DURCH GEMEINDEORGANE (NACHTRAG)

Gemeinde Andelfingen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

Der Gemeindepräsident

Ueli Frauenfelder

Der Gemeindeschreiber

Patrick Wae

Gemeinde Trüllikon

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

Der Gemeindepräsident

Der Gemelndeschreiber

Thomas Gmur

Christof Peyer

Gemeinde Truttikon

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Jolanda Derrer-Hofmann

Irina Pletscher